



Verein Libertas Medica
Husmatten 9
4625 Oberbuchsitzen

A-Post Plus
Staatskanzlei St. Gallen
Regierungsgebäude
Klosterhof 3
9001 St. Gallen

4625 Oberbuchsitzen, 13. Januar 2026

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision des Gesundheitsgesetzes des Kantons St. Gallen (Entwurf des Gesundheitsdepartementes vom 4. September 2025)

Sehr geehrte Damen und Herren des Regierungsrates des Kantons St. Gallen

Hiermit nehmen wir innerhalb der Vernehmlassungsfrist bis am 16. Januar 2026 zur Totalrevision des Gesundheitsgesetzes wie nachfolgend Stellung.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 4. September 2025 legte das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen unter der Leitung von RR Dr. med. Bruno Damann eine Totalrevision des Gesundheitsgesetzes vor.

Art. 141 des neu vorgelegten Gesetzes verstösst mutmasslich gegen das nationale Epidemien-gesetz (EpG); gegen Bestimmungen der Schweizerischen Bundesverfassung (BV); gegen Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie gegen den Nürnberger Kodex von 1947. Die Details und die möglichen Folgen werden wir nachfolgend erläutern.

Grundsätzliches zu den neusten Erkenntnissen über die mod-mRNA Injektionen gegen SARS-CoV2 (Impfungen)

Ohne hier ausführlich ins Detail zu gehen, kann ausgehend von den neuen Erkenntnissen über die Folgen der mod mRNA-Injektionen gegen SARS-Cov2 zweifellos attestiert werden, dass eine Aufarbeitung der Massnahmen während der Corona-Pandemie unter Mitwirkung von unabhängigen Fachspezialisten in der Schweiz dringend angebracht wäre. Im Gegensatz zu Deutschland, wo die Enquete-Kommission immerhin etwas Licht ins Dunkle bringen kann, geschieht in der Schweiz in dieser Frage überhaupt nichts. Im Gegenteil werden die gesetzlichen Voraussetzungen zum weiteren Einsatz der experimentellen Genpräparate noch weiter zementiert.

Vor dem Hintergrund, dass die Evidenz eines nicht natürlichen Ursprungs der RNA des SARS-Cov2 Virus inzwischen als ausreichend gelten kann¹ und dass es offenbar nie das Ziel gewesen ist, dass die experimentellen mRNA-Injektionen gegen eine Infektion und Ansteckung schützen sollen (Siehe Aussage Deutscher Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn anlässlich der Enquete-Kommission²), erscheint es mehr als grobfahrlässig, dem Einsatz dieser Injektionen, die fälschlicherweise als «Impfung» bezeichnet werden, ohne konsequente Aufarbeitung gesetzlich Vorschub zu leisten. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Schutzwirkung der «Corona-Impfstoffe» gegenüber der Bevölkerung von zuständigen Behördenvertretern und Magistraten während der Pandemie immer wieder behauptet wurde³.

Ausserdem steht ohne Zweifel fest, dass es sich bei allen mRNA-Injektionen um experimentelle genetische Medikamente handelt und damit um ein medizinisches Experiment an der Gesamtbevölkerung. Herr Dr. med. Bruno Damann müsste diese Erkenntnisse nachvollziehen können.

Rechtliche Erwägungen

Art. 18: Impfpflicht

Gemäss Art. 22 des gültigen Epidemiengesetzes des Bundes (EpG) vom 28. September 2012 können Kantone Impfungen für gefährdete Bevölkerungsgruppen, besonders exponierte Personen oder Personen mit bestimmten Tätigkeiten für **obligatorisch erklären**, wenn eine erhebliche Gefahr besteht. Damit ist eine, wie vom Gesundheitsdepartement verschärfend formulierte «Impfpflicht» in Art. 18 grundsätzlich legitimiert.

Art. 141: Strafbestimmungen

Mit Art. 141 Abs. 2 lit. a sieht der Regierungsrat hingegen eine Strafe von bis zu 20'000 Franken für Personen vor, die sich fahrlässig oder vorsätzlich nicht impfen lassen. Wer in diesem Fall fahrlässig oder vorsätzlich handelt, bleibt im Gesetz unbeantwortet. Womöglich handelt im Sinne des St. Galler Regierungsrates bereits jemand fahrlässig, wenn er sich aus gutem Grund nicht mit einem experimentellen Genpräparat behandeln lassen will. Mit der Drohung einer derart hohen Geldstrafe wird ein direkter Zwang zu einem experimentellen medizinischen Eingriff impliziert. Die Androhung einer solchen Geldstrafe, die auch mit einer möglichen Freiheitsstrafe verbunden ist, hat eine nötigende Wirkung und verunmöglicht die freie Meinungsbildung über die eigene Gesundheit. Die Bestimmung widerspricht dem Grundsatz von Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung, der jedem Menschen das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit garantiert. Wer der Drohung einer solch hohen Geldstrafe ausgesetzt ist, kann über die eigene Freiheit der körperlichen Unversehrtheit nicht mehr frei entscheiden und ist mit einem direkten und nötigenden Zwang konfrontiert, sich im Zweifel doch «impfen» zu lassen. Ausserdem widerspricht sich das geplante Gesundheitsgesetz *contradictio in se*, indem es im ersten Abschnitt in Art. 2 Abs. 2 erklärt, dass jede Person im Umfang ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten die Eigenverantwortung über die eigene Gesundheit tragen soll. Die Strafbestimmung verstösst gegen das normative Prinzip von Treu und Glauben und eventualiter gegen das Verbot von staatlicher Willkür.

¹ - Jean Claude Perez, Luc Montagnier
COVID-19, SARS AND BATS CORONAVIRUSES GENOMES PECULIAR HOMOLOGOUS RNA SEQUENCES

² - Apollo News, 15.12.2025
<https://apollo-news.net/jens-spahn-erklrt-corona-impfung-sollte-nie-dem-infektionsschutz-dienen/>

³ - Infosperber, 01.11.2022
<https://www.infosperber.ch/gesundheit/public-health/corona-impfnutzen-berset-und-bag-verbreiteten-unwahrheiten/>

Ausserdem ist zu erwähnen, dass der Gesetzgeber im Epidemiengesetz mit Absicht keinerlei Strafbestimmungen zur Impfung vorgesehen hat. Es müsste durch das Bundesgericht geprüft werden, ob eine Kantonsregierung über den gesetzlichen Rahmen von Bundeserlassen derart handstreichartig hinausgehen darf. Hinzu kommt, dass die zuständige Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider öffentlich und wiederholt versichert hat, dass es in der Schweiz keinen Impfzwang geben wird ⁴. Der Regierungsrat stellt sich damit offenbar gegen die Absichten der Bundesrätin. Zudem steht die Frage im Raum, wie der Regierungsrat seine Motivation zu solchen Strafbestimmungen gegenüber der Bevölkerung erklären will. Bei einer «Impfpflicht unter Zwang» ist mit massiver Gegenwehr in der Bevölkerung und damit verbunden womöglich mit einer massiven Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu rechnen. Es stellt sich folgerichtig die Frage, ob der Regierungsrat eine solche Situation verantworten möchte.

Nürnberger Kodex von 1947

Der Nürnberger Kodex ist eine ethische Richtlinie zur Vorbereitung und Durchführung medizinischer, psychologischer und anderer Experimente am Menschen. Er gehört seit seiner Formulierung in der Urteilsverkündung im Nürnberger Ärzteprozess (1946/1947) zu den medizinethischen Grundsätzen in der Medizinerbildung, ähnlich wie das Genfer Gelöbnis. Er besagt, dass bei medizinischen Versuchen an Menschen:

*«die freiwillige Zustimmung der Versuchsperson unbedingt erforderlich ist. Das heisst, dass die betreffende Person im juristischen Sinne fähig sein muss, ihre Einwilligung zu geben; dass sie in der Lage sein muss, **unbeeinflusst durch Gewalt, Betrug, List, Nötigung, Übervorteilung oder irgendeine andere Form der Überredung oder des Zwanges**, von ihrem Urteilsvermögen Gebrauch zu machen; dass sie das betreffende Gebiet in seinen Einzelheiten hinreichend kennen und verstehen muss, um eine verständige und informierte Entscheidung treffen zu können».*

Anlass für den Nürnberger Kodex waren die während der Zeit des Nationalsozialismus im Namen der medizinischen Forschung begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere «verbrecherische medizinische Experimente» und Zwangssterilisationen⁵.

Die Strafbestimmung in Art. 141 schliesst das unbeeinflusste Urteilsvermögen einer Person zur Einwilligung in eine medizinische Intervention expressis verbis aus. Besonders dann, wenn es sich wie im Fall von mRNA-Injektionen um experimentelle Genpräparate handelt. Mit Art. 141 liegt damit ein Verstoß gegen den Nürnberger Kodex vor.

Europäische Menschenrechtskonvention EMRK

Art. 3 EMRK stellt die wichtigste normativ absolute Garantie im Bereich körperlicher und psychischer Unversehrtheit dar. Er lässt keine Einschränkungen zu und schützt vor schwersten Eingriffen in die körperliche Integrität, etwa Folter, Misshandlung, Gewalt und erzwungene medizinische Eingriffe. Wer unverhältnismässig hohe Geldstrafen gegenüber Personen androht, die einem fragwürdigen medizinischen und experimentellen Eingriff widersprechen, verstösst gegen Art. 3 der Menschenrechtskonvention und damit gegen die körperliche Integrität und Willensausübung von betroffenen Menschen.

⁴ - Nau.ch, 03.05.2024

<https://www.nau.ch/politik/bundeshaus/stopp-impfpflicht-initiative-meinung-von-bundesrat-und-parlament-66752408>

⁵ - wikipedia.org

https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Doctors%27_Trial?uselang=de

Strafrechtliche Erwägungen

Wer Mitglied einer Regierung ist und wider besseres Wissen gegen hohe garantierte Menschenrechte verstösst, macht sich höchstwahrscheinlich strafbar, auch dann, wenn er zur Tatzeit durch politische Immunität unversehrt erscheinen mag.

Wer Zwang, direkt oder indirekt, gegen Menschen ausübt, sich einem medizinischen Experiment zu unterziehen, ungeachtet der Umstände und des staatlichen Willens, erfüllt mutmasslich zahlreiche Straftatbestände nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB), namentlich: Art. 181 (Nötigung); Art. 122 (Schwere Körperverletzung); Art. 123 (Einfache Körperverletzung); Art. 189 und Art. 190 (Verletzung der persönlichen Freiheit / Menschenwürde); Art. 312 (Amtsmissbrauch) sowie Art. 62 des Humanforschungsgesetzes HFG (Forschung unter Zwang).

Hierbei sind auch Mehrfachqualifikationen denkbar, die in Kumulation mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bewehrt sind.

Verschiedene historische Geschehnisse verdeutlichen und ermahnen eindrucksvoll, dass Menschheitsverbrechen erst nach Jahren der Tat aufgearbeitet, – und die Täter noch zu ihren Lebzeiten verurteilt wurden. Wir bitten Sie, in einer innigen Minute darüber nachzudenken.

Die vorgesehene Strafbestimmung zur Impfpflicht in Art. 141 des Gesundheitsgesetzes ist zweifelsfrei in höchstem Masse rechtswidrig und menschenverachtend. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie inständig, auf diesen Artikel zu verzichten.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Vereins

Der Präsident

Die Co-Präsidentin

Stephan Seiler

Tamara Julmy

